

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Michael Efler (LINKE)

vom 15. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2019)

zum Thema:

**Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Aktion „Am Boden bleiben“ am
10. November 2019**

und **Antwort** vom 28. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21615
vom 15. November 2019
über Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Aktion "Am Boden bleiben" am 10.
November 2019

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizeieinsätze gab es im Rahmen der Proteste der Aktivistengruppe „Am Boden bleiben“ am 10. November 2019? Bitte nach Orten und Gründen auflisten.

Zu 1.:

Die polizeilichen Maßnahmen im Rahmen der Proteste der Aktivistengruppe „Am Boden bleiben“ am 10. November 2019 wurden zu einem Gesamteinsatz unter einheitlicher Führung eines Abteilungsstabes der Polizei Berlin zusammengefasst.

2. Wie viele Polizeikräfte wurden dabei insgesamt eingesetzt? Wie viele davon waren von der Polizei Berlin und wie viele von der Bundespolizei?

Zu 2.:

Durch die Polizei Berlin wurden im Rahmen des in Frage 1 genannten Einsatzes 279 Dienstkräfte eingesetzt. Dienstkräfte der Bundespolizei waren in eigener Zuständigkeit eigenverantwortlich im Einsatz.

3. Wie viele
 - a. Festnahmen und Ingewahrsamnahmen (bitte einzeln nach Gründen auflisten),
 - b. Haftbefehle (bitte einzeln nach Gründen auflisten),
 - c. Ordnungswidrigkeiten bzw. eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren (bitte einzeln nach Tatbeständen auflisten),
 - d. Straftaten bzw. eingeleitete Strafverfahren (bitte einzeln nach Tatbeständen auflisten) gab es dabei?

Zu 3.:

Zu 3a.:

Durch die Polizei Berlin wurde zwei Personen zur Durchsetzung von Platzverweisen die Freiheit entzogen sowie einer Person aufgrund der Weigerung der Angabe der Personalien die Freiheit beschränkt.

Zu 3b.: Keine.

Zu 3c.:

Es wurden zwei Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

- 1x wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Falsche Namensangabe
- 1x wegen des Verdachts des Verstoßes nach dem Berliner Pressegesetz – Vorschriften über das Impressum.

Zu 3d.:

Es wurde ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz – fehlende Anmeldung – eingeleitet.

- 4) Wie viele Verletzte gab es aufseiten der Polizist*innen und aufseiten der Aktivist*innen? Bitte nach der Art Verletzung und Gruppe (Aktivist*innen, Polizist*innen) auflisten.

Zu 4.:

Es wurden keine Verletzten bekannt.

5. Gab es Anzeigen gegen Polizist*innen? Wenn ja, wie viele und welche? Bitte nach Anzahl und Gründen auflisten.

Zu 5.:

Anzeigen gegen Polizeidienstkräfte im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen vom 10. November 2019 sind bis zum 20. November 2019 nicht bei der Polizei Berlin erstattet worden.

6. Gab es Einschränkungen des Flugverkehrs? Gab es darüber hinaus Sachbeschädigungen oder sonstige Störungen der Flughafen-Infrastruktur?

Zu 6.:

Einschränkungen des Flugverkehrs, Sachbeschädigungen oder sonstige Störungen der Flughafen-Infrastruktur, welche sich auf die Aktion „Am Boden bleiben“ begründen ließen, sind nicht bekannt.

7. Welchen Zweck hatten die zahlreichen Kontrollen, die Aufnahmen von Personalien und das Aussprechen von Platzverweisen seitens der Polizei, die dazu führten, dass Besucher*innen, Verwandte und Freunde nicht zum Flughafen Tegel durchgelassen wurden? Auf welcher Rechtsgrundlage fanden diese Maßnahmen statt?

Zu 7.:

Zur Gefahrenabwehr für die kritische Infrastruktur des Flughafens Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ wurden im dortigen Umfeld einzelfallbezogene und tatsächengestützte Kontrollmaßnahmen nach §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) durchgeführt. In Einzelfällen wurde Personen der Zugang in den Bereich des Flughafens nach § 29 Abs. 1 ASOG Bln untersagt.

Hierzu wurde jeweils die Identität der Person nach § 21 Abs. 1 ASOG Bln festgestellt.

Erkennbar Unbeteiligte wurden keiner Kontrolle unterzogen, sodass unter anderem Besuchende, Angehörige von Fluggästen und Fluggäste selbst jederzeit ungehinderten Zugang zum Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ hatten.

8. Zu welchem Zweck, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Mitteln wurde der Fahrradkorso vom Platz der Luftbrücke zum Flughafen Tegel aufgehalten?

Zu 8.:

Die Fahrradfahrenden der Gruppierung „Extinction Rebellion“, welche sich mit ca. 100 Personen vom Platz der Luftbrücke in Richtung Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ in Bewegung gesetzt hatten, wurden, um Gefahrensituationen für die Radfahrenden selbst und andere Verkehrsteilnehmende auszuschließen, polizeilich begleitet. Zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des Flughafens Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“, wurden die Fahrradfahrenden im Bereich der Straße Flughafen Tegel nach § 17 Abs. 1 ASOG Berlin durch Polizeikräfte angehalten.

9. Zu welchem Zweck, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurden Pinguin-Kostüme bzw. Teile von Pinguin-Kostümen wie Pinguin-Brillen beschlagnahmt?

Zu 9.:

Zur Gefahrenabwehr wurden nach § 38 Nr. 1 ASOG Bln Pinguin-Kostüme mit Gesichtsverschleierung sichergestellt, um versammlungsrechtlichen Verstößen vorzubeugen. Die sichergestellten Pinguin-Kostüme wurden zur Abholung durch die Berechtigten am Folgetag auf dem örtlich zuständigen Polizeiabschnitt 11 hinterlegt.

10. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage wurde zwei Inhaftierten der ungehinderte und unüberwachte Zugang von Verteidigern verwehrt?

Zu 10.:

Ein derartiger Sachverhalt ist nicht bekannt.

11. Wie viele verdachtsunabhängige Kontrollen gab es? Bitte nach Zahl, Ort und Grund auflisten.

Zu 11.:

Die Polizei Berlin hat keine verdachtsunabhängigen Kontrollen durchgeführt.

12. Wie viele Materialien wurden beschlagnahmt und aus welchen Gründen? Bitte nach Gegenstand und Grund auflisten.

Zu 12.:

Es wurden einzelne Stücke eines Druckwerks zur Beweissicherung nach dem Berliner Pressegesetz beschlagnahmt.

Berlin, den 28. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport